

dafern diese unter a und b bezeichneten Personen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne der oben unter IV, 4 enthaltenen Bestimmung bereits dauernd erwerbsunfähig sind, ferner

c. Personen, welche als Versicherungspflichtige aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden.

Bef. v. 27. Decbr 1890. (Tagebl. v. 30. Decbr 1890.)

200f. Die An- und Abmeldung der Dienstboten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung — insoweit dieselben bei der Dienstbotenkrankenkasse zu versichern sind — ist vom 1. Juli 1891 ab von den Arbeitgebern hier nicht mehr bei der Ortskrankenkasse, sondern bei der Dienstbotenkrankenkasse zu bewirken, so daß die zur Zeit vorgeschriebene An- und Abmeldung jener Dienstboten bei der Ortskrankenkasse von dem angegebenen Tage ab wegfällt.

Die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung für die Dienstboten geschieht jedoch auch in Zukunft durch die Ortskrankenkasse.

Die Unterlassung der rechtzeitigen An- und Abmeldung wird nach § 11 der Verordnung vom 2. Mai 1890 mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft.

Bezüglich der bei der Ortskrankenkasse gegen Krankheit zu versichernden landwirthschaftlichen Dienstboten, sowie der einen eigenen Haushalt führenden Dienstboten hier bleibt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur An- und Abmeldung für die Invaliditäts- und Altersversicherung bei der Ortskrankenkasse in der bisherigen Weise bestehen. Bef. d. Rathes v. 27. Juni 1891. (Tagebl. Nr. 156 v. 1. Juli 1891.)

201. Erfahrungsgemäß werden die gemeinnützigen Zwecke der privaten Armenpflege häufig dadurch nicht erreicht oder doch die Erfolge, welche durch die von solcher aufgewendeten Mittel erstrebt werden sollen, bedeutend dadurch gemindert, daß entweder die Unterstützungen an Personen, welche derselben nicht würdig sind, gewährt werden, oder daß sie solchen Personen zugewendet werden, welche derselben gar nicht bedürfen.

Die Erfahrung hat ferner leider gelehrt, daß eine große Anzahl Personen sich zu gleicher Zeit an verschiedene wohlthätige Personen und Vereine heranzudrängen verstehen und von denselben Unterstützungen zu erhalten wissen, welche weit über das Maß der zur Abhilfe der etwa vorhandenen Noth erforderlichen Mittel hinausgehen.

Hierdurch werden beträchtliche Mittel nicht nur unnütz verausgabt, sondern auch wirklich armen und würdigen Personen entzogen.

Um diesen Uebelständen abzuwehren, ist eine Centralstelle für private Armenpflege gegründet worden, durch welche die sicherste Auskunft über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu unterstützenden Personen in kürzester Frist zu erlangen ist.

Der Verein zu Rath und That, welchem durch sein langjähriges Wirken in dieser Beziehung eine große Erfahrung zur Seite steht und welcher in seinen Büchern hierüber sehr wohl zu verwerthende Notizen gesammelt hat, hat sich in zuvorkommender Weise erboten, diese Auskünfte an Jedermann — Vereine und Privatpersonen — zu ertheilen.

Seiten des Rathes und des Armenamtes sind Vorkehrungen getroffen worden, daß dem Verein zu Rath und That alle die Notizen zugehen, welche der Erreichung des angestrebten Zweckes förderlich sein können.

Indem diese neue Einrichtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich an alle Personen und Vereine, welche ihre Mittel der privaten Armenpflege widmen, das dringende Ersuchen gestellt, sich vor Gewährung von Unterstützungen wegen Auskunftsertheilung über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der zu unterstützenden Personen an den Verein zu Rath und That zu wenden.

Diese Einrichtung kann nur dann von wirklichem Nutzen sein, wenn solche stets von allen sich an der privaten Armenpflege beteiligten Personen und Vereinen benutzt wird.

Die gewünschten Auskünfte werden Gartenstraße 5 Gg. in der Geschäftsstelle des Vereins zu Rath und That ertheilt, an welche deshalb — sei es mündlich oder schriftlich — die Anfragen zu richten sind. Bef. vom 18. Novbr. 1893. (Tagebl. vom 10. Decbr. 1893.)